

14.05.2019

KUNDMACHUNG
über die 25. Gemeinderatssitzung
am 13.05.2019

Ort: Gemeindeamt
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:40 Uhr

Anwesende: Bgm. Ing. Josef Bucher
Vbgm. Benno Fankhauser

und die GR-Mitglieder

Andreas Daigl, Marco Giehl, Kurt Schiestl, Georg Knabl,
Inge Steiner, Andreas Rainer, Manfred Eberharter,
Verena Laimböck, Simon Flörl, Bianca Ebster
und Helmut Ebster

Entschuldigt: Philipp Schweinberger

Schriftführerin: Jennifer Lederer

Tagesordnung

- 1) Erledigung der GR-Beschlüsse vom 11.03.2019
- 2) Genehmigung des GR-Protokolls vom 11.03.2019
- 3) ROK- und FWP-Änderung im Bereich der
Gp. 1060/52 (Teilfläche), Alfred Buttenhauser jun.
- 4) ROK- und FWP-Änderung im Bereich der Gp. 1606/3, Erwin Hell
- 5) FWP-Änderung im Bereich der Bp. .235 und der
Gp. 1484/1, Stefan Abendstein bzw. Franz Binder
- 6) Grundteilungsvorschlag Fankhauser-Gruber-Kaufmann-Gemeinde
- 7) Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns
- 8) Verschiedene Berichte
- 9) Allfälliges, Anfragen und Anträge
- 10) Personalangelegenheiten

Punkt 1 der Tagesordnung: Erledigung der GR-Beschlüsse vom 11.03.2019

Zu Punkt 2: Das GR-Protokoll der Sitzung vom 04.02.2019 wurde genehmigt.

- Zu Punkt 3: Zur anstehenden Änderung des Raumordnungskonzepts und des Flächenwidmungsplans für eine Teilfläche der Gp. 1060/52 des Alfred Buttenhauser jun. wurde einstimmig ein positiver Grundsatzbeschluss gefasst, ebenso zur Bebauungsplanänderung des Johannes Geiger für die Gp. 1556/1.
- Zu Punkt 4: Die Konditionen für die Offensive bei der Erstellung der LWL-Hausanschlüsse wurden einstimmig genehmigt. Die erste Aussendung ist bereits im März erfolgt, die zweite nun anfangs Mai. Als Erinnerung kommt im Sommer noch ein weiterer Postwurf.
- Zu Punkt 5: Der SVG-Sektion Fußball wurde für die getätigten Sonderausgaben ein außerordentlicher Zuschuss gewährt.
- Zu Punkt 6: Das Unterstützungsgesuch für den Film „Otto Neururer – Hoffnungsvolle Finsternis“ wurde abgelehnt.
- Zu Punkt 7: Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Uderns für das Haushaltsjahr 2018 wurde einstimmig genehmigt.
- Zu Punkt 8: Der Rechnungsabschluss 2018 sowie der Voranschlag 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns wurden beschlossen, außerdem gab Substanzverwalter Benno Fankhauser einen Bericht zu den anstehenden Erledigungen.
- Zu Punkt 9a: Das Gehsteigprojekt entlang des Begleitwegs Fügen-Uderns zwischen dem Bauhof und der Hofer-Kreuzung wird mangels Zuschuss des Landes Tirol auf absehbare Zeit nicht umgesetzt.
- Zu Punkt 9b: Die dringend notwendige Sanierung der Schöffstallbrücke wird nun abgewickelt, die Sperre hat heute begonnen. Im Zuge der Arbeiten erfolgt die Verbreiterung um einen Fußgängersteg.
- Zu Punkt 9c: An der neuen Uderner Gemeindehomepage wird laufend gearbeitet. Der Bürgermeister wird den Gemeinderat auf dem Laufenden halten.
- Zu Punkt 9d: Hinsichtlich der beabsichtigten Adaptierungen beim Gemeindebauhof wird sich Bauausschuss-Obmann Marco Giehl in Absprache mit den Gemeindearbeitern und dem Recyclinghofpersonal weitere Gedanken machen.
- Zu Punkt 9e: Das Nightrace der BMK Uderns am 16. März in Hochfügen war eine sehr gelungene und gut besuchte Veranstaltung. Der Bürgermeister gratuliert den Verantwortlichen zur tollen Organisation.

Zu Punkt 10: Der Bürgermeister hat über den aktuellen Stand hinsichtlich des erfolgten Zusammenschlusses mit dem Wasserverband Mittleres Zillertal berichtet.

Zu Punkt 11a: Die Ausschreibung für eine Assistentzkraft im Schülerhort wurde zwischenzeitlich mit einem attraktiveren Beschäftigungsausmaß ausgeschrieben. Dies wird heute in den Personalangelegenheiten behandelt.

Zu Punkt 11b: Für die Straßenreinigungsarbeiten konnten zwei Mitarbeiter aus dem Gemeindedienst motiviert werden.

Punkt 2 der Tagesordnung: Genehmigung des GR-Protokolls vom 11.03.2019

Zum GR-Protokoll vom 11.03.2019 sind keine Stellungnahmen eingelangt. Der Gemeinderat genehmigt dieses deshalb und unterfertigt es.

Punkt 3 der Tagesordnung: ROK- und FWP-Änderung im Bereich der Gp. 1060/52 (Teilfläche), Alfred Buttenhauser jun.

Zur Umsetzung seines geplanten Bauvorhabens benötigt der Antragsteller eine Änderung des Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplans für eine Teilfläche seiner Gp. 1060/52. Die raumplanerischen Stellungnahmen dazu lauten wie folgt:

a) Raumordnungskonzept:

„Herr Alfred Buttenhauser jun., Kohlwiesgasse 2, 6271 Uderns, bezüglich des Entwurfs auf Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Uderns im Bereich des Gst. 1060/52 gem. § 32 Abs. 2 lit. a und c TROG 2016, alle KG Uderns.

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich südlich des Finsingbaches im Westen des Gemeindegebiets. In der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Uderns ist das Gst. 1060/52 überwiegend als forstliche Freihaltefläche, mit der Kenntlichmachung Wald lt. Forstgesetz, eingetragen. Lediglich eine geringfügige Teilfläche des beantragten Gst. 1060/52 im Ausmaß von ca. 73 m² weist bereits den Zähler L-02 auf und ist daher im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns bereits als Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen.

Der Planungsbereich schließt im Westen und Norden an bereits gewidmetes Bauland an und wird im Osten vom Verkehrsweg Gst. 1623 begrenzt. Der südliche Bereich des Gst. 1060/52 ist als forstliche Freihaltefläche, mit der Kenntlichmachung Wald lt. Forstgesetz, ausgewiesen.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Gst. 1060/52 eine Garage mit Hobbyraum und Lagerräumlichkeiten zu errichten. Hierfür ist es erforderlich, die derzeit als forstliche Freihaltefläche ausgewiesene Teilfläche des Gst. 1060/52 mit dem neuge-

bildeten Zähler L-08, welcher sodann die Zeitzone z0 (unmittelbarer Bedarf, Widmung hat sofort zu erfolgen) und die Dichtefestlegung D2 [mittlere Baudichte (BMD H 2,50) gem. dem Plan „Festlegung der zukünftigen Dichtefestlegungen] aufweist, in die bauliche Entwicklung der Gemeinde Uderns aufzunehmen.

Für die vorliegende Raumordnungskonzeptsänderung kann jedenfalls öffentliches Interesse begründet werden, da es sich mit der geplanten Bebauung auf dem Gst. 1060/52 um eine sinnvolle bauliche Verwertung einer Restfläche handelt und im Weiteren der Hangbereich durch die geplante Stützmauer und Drainage an der Rückseite stabilisiert wird. Dadurch ergibt sich eine Verbesserung für den angrenzenden Siedlungsbereich und die vorbeiführenden Straßen und dient diese auch der Sicherung des gewidmeten Baulandes und der dort wohnenden Bevölkerung und der Verkehrssicherheit der bestehenden Straßen.

Die verkehrsmäßige Erschließung der geplanten Umwidmungsfläche ist bereits durch den im Osten angrenzenden Verkehrsweg Gst. 1623 gegeben bzw. erfolgt die Erschließung des Gst. 1060/52 über den bereits bestehenden Weg auf den Teilflächen der Gst. 1623, 1130/1, 1130/2 und 1132/3, welcher im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns als geplante örtliche Straße ausgewiesen ist. Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind durch Anschluss an die jeweiligen Gemeindeleitungen sicherzustellen.

Entsprechend der ausgewiesenen Gefahrenzonenplanung der Gemeinde Uderns befindet sich eine Teilfläche des Gst. 1060/52 außerhalb des raumrelevanten Bereiches, auch grenzt der Planungsbereich im Südwesten an den braunen Hinweisbereich „Rutschgebiet“ an.

Diesbezüglich wird jedenfalls auf die Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung verwiesen.

Nach der ausgewiesenen Biotopkartierung der Gemeinde Uderns wird eine Teilfläche des Gst. 1060/52 vom flächigen Biotop „Fichtenwald“ berührt. Gemäß vorliegendem E-Mail der Gemeinde Uderns (vom 25.02.2019) geht hervor: *„Laut BH Schwaz ist eine Nichtwaldfeststellung für die gegenständliche Parzelle nicht erforderlich, da eine genehmigte Dauerrodung seitens der BH vorliegt. Aufgrund der baulichen Vorkehrungen sind auch die eingetragene Zone gemäß Forstgesetz sowie die max. Baugrenzlinie entsprechend anzupassen.“*

Damit kann diesbezüglich auf die Einholung einer weiteren Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz verzichtet werden. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass das Gst. 1060/52 innerhalb eines 500m-Gewässeruferschutzbereiches liegt. Im Zuge eines anderen Verfahrens in der Gemeinde Uderns wurde eine Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abt. Umwelt eingeholt und gem. dieser Stellungnahme geht hervor, dass der 500m-Seenschutzbereich als Tatbestand des Naturschutzgesetzes nur „außerhalb geschlossener Ortschaften“ wirksam ist.

Da die ausgewiesene Fläche aber innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt, wird diesbezüglich keine Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abt. Umwelt eingeholt.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Die vorliegende Raumordnungskonzeptsänderung dient dem Antragsteller der Errichtung einer Garage mit Hobbyraum und Lagerräumlichkeiten auf dem Gst. 1060/52. Eine Teilfläche des Gst. 1060/52 ist bereits mit dem Zähler L-02 versehen und daher im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns als Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen.

Daher soll nun auch die ausgewiesene Teilfläche des Gst. 1060/52 aus der forstlichen Freihaltefläche herausgenommen werden und mit dem neugebildeten Zähler L-08, welcher sodann die Zeitzone z0 und die Dichtefestlegung D2 aufweist, in die bauliche Entwicklung der Gemeinde Uderns aufgenommen werden.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Hinsichtlich der beantragten Raumordnungskonzeptsänderung bestehen aus ortsplannerischen Gesichtspunkten keine Bedenken und ist diese daher zu befürworten. Auf die Einholung einer Stellungnahme bezüglich des flächigen Biotops „Fichtenwald“ wird verzichtet, hierzu wird auf das vorliegende E-Mail (vom 25.02.2019) der Gemeinde Uderns verwiesen. Ebenso ist wegen des 500 m-Gewässeruferschutzbereiches keine Stellungnahme erforderlich, da die Fläche innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt. Auf die Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird verwiesen.

Dementsprechend ist sodann auch der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns zu ändern.“

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. Dr. Georg Cernusca, Axams, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Uderns vom 07.03.2019, Nr. ÖRK/23/19, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmiger Beschluss.

b) Flächenwidmungsplan:

„Herr Alfred Buttenhauser, Kohlwiesgasse 2, 6271 Uderns, bezüglich des Entwurfs auf Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 1060/52 im Ausmaß von ca. 224 m² von Freiland mit der Kenntlichmachung Wald lt. Forstgesetz in Bauland mit der Nut-

zungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016, KG Uderns.

Die geplante Umwidmungsfläche befindet sich südlich des Finsingbaches im Westen des Gemeindegebiets. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns ist die beantragte Teilfläche des Gst. 1060/52 als Freiland mit der Kenntlichmachung Wald lt. Forstgesetz (Ausmaß ca. 224 m²) ausgewiesen, der westliche Bereich des Gst. 1060/52 ist bereits als Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet (Ausmaß ca. 73 m²) gewidmet.

Dieser Flächenwidmungsplanänderung geht jedenfalls die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts ÖRK/23/19 voraus, in welcher der Planungsbereich mit dem neugebildeten Zähler L-08, welcher sodann die Zeitzone z0 (unmittelbarer Bedarf, Widmung hat sofort zu erfolgen) und die Dichtefestlegung D2 [mittlere Bau-dichte (BMD H 2,50) gem. dem Plan „Festlegung der zukünftigen Dichtefestlegungen] aufweist, in die bauliche Entwicklung der Gemeinde Uderns aufgenommen wurde. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Raumordnungskonzeptsänderung ÖRK/23/19 bildet jedenfalls die Grundlage für die vorliegende Änderung.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Gst. 1060/52 eine Garage mit Hobbyraum und Lagerräumlichkeiten zu errichten. Hierfür ist es erforderlich, für den dafür vorgesehenen Bauplatz eine einheitliche Widmung zu schaffen. Daher wird die beantragte Teilfläche des Gst. 1060/52 im Ausmaß von ca. 224 m² von derzeit Freiland mit der Kenntlichmachung Wald dem Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet zugeführt und dies entspricht damit dem neugebildeten Zähler L-08 gemäß der Raumordnungskonzeptsänderung ÖRK/23/19. Damit weist nun das Gst. 1060/2 eine einheitliche Widmungskategorie auf.

Die verkehrsmäßige Erschließung des Gst. 1060/52 ist bereits durch den im Osten angrenzenden Verkehrsweg Gst. 1623 gegeben bzw. erfolgt die Erschließung des Gst. 1060/52 über den bereits bestehenden Weg auf den Teilflächen der Gst. 1623, 1130/1, 1130/2 und 1132/3, welcher im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns als geplante örtliche Straße ausgewiesen ist. Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind durch Anschluss an die jeweiligen Gemeindeleitungen sicherzustellen.

Entsprechend der ausgewiesenen Gefahrenzonenplanung der Gemeinde Uderns befindet sich eine Teilfläche des Gst. 1060/52 außerhalb des raumrelevanten Bereiches, auch grenzt der Planungsbereich im Südwesten an den braunen Hinweisbereich „Rutschgebiet“ an. Diesbezüglich wurde bereits im Zuge der Raumordnungskonzeptsänderung ÖRK/23/19 eine Stellungnahme GZl. Vla-LG-250/68 (vom 09.05.2019) des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Allgemeine Bauangelegenheiten eingeholt und auf diese wird jedenfalls verwiesen.

Nach der ausgewiesenen Biotopkartierung der Gemeinde Uderns wird eine Teilfläche des Gst. 1060/52 vom flächigen Biotop „Fichtenwald“ berührt. Gemäß vorliegendem E-Mail der Gemeinde Uderns (vom 25.02.2019) geht hervor: *„Laut BH Schwaz ist eine Nichtwaldfeststellung für die gegenständliche Parzelle nicht erforderlich, da eine genehmigte Dauerrodung seitens der BH vorliegt.“*

Aufgrund der baulichen Vorkehrungen sind auch die eingetragene Zone gemäß Forstgesetz sowie die max. Baugrenzlinie entsprechend anzupassen.“

Damit kann diesbezüglich auf die Einholung einer weiteren Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz verzichtet werden.

Das beantragte Gst. 1060/52 befindet sich innerhalb eines 500 m-Gewässeruferschutzbereiches. Da die Umwidmungsfläche innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt, ist dieser Uferschutzbereich im Sinne des TNSchG nicht wirksam und auch diesbezüglich kann auf die Einholung einer Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abt. Umwelt verzichtet werden.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Die geplante Flächenwidmungsplanänderung dient der Errichtung einer Garage mit Hobbyraum und Lagerräumlichkeiten. Um dies dem Antragsteller zu ermöglichen, ist es erforderlich, für das Gst. 1060/52 eine einheitliche Widmung des Bauplatzes zu schaffen und daher wird der Planungsbereich im Ausmaß von ca. 224 m² von derzeit Freiland mit der Kenntlichmachung Wald lt. Forstgesetz dem Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet zugeführt.

Dieser Umwidmung geht die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts ÖRK/23/19 voraus, in welcher der Planungsbereich mit dem neugebildeten Zähler L-08 in die bauliche Entwicklung der Gemeinde Uderns aufgenommen wurde. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Raumordnungskonzeptsänderung ÖRK/23/19 bildet jedenfalls die Grundlage für die vorliegende Änderung.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Hinsichtlich der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bestehen aus ortsplannerischen Gesichtspunkten keine Bedenken und ist diese daher zu befürworten. Auf die bereits im Rahmen der Raumordnungskonzeptsänderung ÖRK/23/19 eingeholte Stellungnahme GZl. Vla-LG-250/68 (vom 09.05.2019) des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Allgemeine Bauangelegenheiten wird verwiesen.“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Uderns gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 18.03.2019, mit der Planungsnummer 935-2019-0002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns im Bereich Gp. 1060/52 KG 87123 Uderns durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns vor:

Umwidmung

Grundstück 1060/52 KG 87123 Uderns

rund 224 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 4 der Tagesordnung: ROK- und FWP-Änderung im Bereich der Gp. 1606/3, Erwin Hell

Zur Umsetzung seines geplanten Zubaus beim bestehenden Haus benötigt der Antragsteller eine einheitliche Widmung der Gp. 1606/3. Dazu ist eine Änderung des Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Außerdem sind Festlegungen im ergänzenden Bebauungsplan erforderlich. Die Stellungnahmen und Planunterlagen des Raumplaners liegen dazu bereits vor.

Allgemein sei hierzu berichtet dass Erwin Hell ein zulässiges Bauvorhaben vorgelegt hat, welches den Bestimmungen der Bau- und Raumordnung entspricht. Es wird kein Freizeitwohnsitz geschaffen, sondern eine Vermietung, welche im unmittelbaren Naheverhältnis zum privaten Wohnhaus des Antragstellers steht. Die Gesamtbettenzahl von 12 (beide Gebäude zusammen) wird nicht überschritten.

Der Planer des Antragstellers steht aktuell in Verhandlung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, zu welchen Bedingungen die Ergänzungswidmung auch seitens der WLW positiv beurteilt werden kann. Hier geht es in erster Linie um die Gewährleistung von Freihaltebereichen, welche von jeglichen baulichen Anlagen freibleiben müssen.

Sollte hier eine Lösung erarbeitet werden können und dann alle positiven Stellungnahmen vorliegen, so kann die Beschlussfassung zur ROK-, FWP- und BP-Änderung für die Gp. 1606/3 des Erwin Hell in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen. Es erfolgt wieder die Berücksichtigung in der Tagesordnung.

Punkt 5 der Tagesordnung: FWP-Änderung im Bereich der Bp. .235 und der Gp. 1484/1, Stefan Abendstein bzw. Franz Binder

Im Zuge der Bauführung des Franz Binder haben er und sein Grundstücksnachbar Stefan Abendstein vereinbart, dass der Grenzverlauf im Süden bereinigt werden soll, damit die Mauer keinen Knick machen muss. Damit auch die Widmungen ent-

sprechend bereinigt sind, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplans in diesem Bereich erforderlich. Die Stellungnahme des Raumplaners dazu lautet wie folgt:

„Herr Stefan Abendstein (Bp. .235), Thunhausweg 2, 6271 Uderns und Herr Franz Binder (Gst. 1484/1), Haidach 36, 6263 Fügen bezüglich des Entwurfs auf

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 9 m² (zukünftig Teilfläche der Bp. .235) von derzeit Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2016 mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGO UVP) in Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 sowie
- Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 2 m² von derzeit Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet in Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG 2016 mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGO UVP),

KG Uderns.

Die geplante Umwidmungsfläche befindet sich südlich des Finsingbaches im Westen des Gemeindegebietes. Im Westen und Süden der Bp. .235, welche als Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet ausgewiesen ist, grenzt eine Golfsportanlage an, welcher das beantragte Gst. 1484/1 angehört. Der Großteil dieses Gst. 1484/1 ist als Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGO UVP) ausgewiesen. Lediglich im Bereich der Bp. .235 ist eine Teilfläche des Gst. 1484/1 als Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet ausgewiesen.

Der Eigentümer der Bp. .235 beabsichtigt die südliche Grundgrenze zu begradigen. Hierzu wurde bereits vom Vermessungsbüro AVT die Naturaufnahme GZL 39819/18 erstellt, in welcher eine Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 16 m² der Bp. .235 zugeführt wird. Um nun eine einheitliche Widmung für die Bp. .235 zu schaffen, ist es erforderlich, eine Teilfläche der abzutretenden Fläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 9 m² - zukünftig eine Teilfläche der Bp. .235 – von derzeit Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGO UVP) dem Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet zuzuführen. Die verbleibende Fläche im Ausmaß von ca. 7 m² - ebenfalls zukünftig eine Teilfläche der Bp. .235 - ist bereits als Bauland ausgewiesen.

Gleichzeitig wird auch für das Gst. 1484/1 in diesem Bereich eine einheitliche Widmung hergestellt. Hierfür wird die ausgewiesene Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 2 m² von derzeit Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet der Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGO UVP) zugeführt.

Eine Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Uderns ist hierfür nicht erforderlich, da es sich bei gegenständlicher Umwidmung um Arrondierungsmaßnahmen handelt.

Die verkehrsmäßige Erschließung der geplanten Umwidmungsflächen erfolgt sodann über die im Norden angrenzende Wegparzelle Gst. 1489. Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind für die Bp. .235 durch Anschluss an die jeweiligen Gemeindeleitungen sicherzustellen.

Entsprechend der ausgewiesenen Gefahrenzonenplanung der Gemeinde Uderns ist keine Nutzungsbeschränkung auf den geplanten Umwidmungsflächen ausgewiesen.

Nach der ausgewiesenen Biotopkartierung der Gemeinde Uderns wird die Bp. .235 im Südwesten minimal vom flächigen Biotop „Sonderfläche“ berührt, dabei handelt es sich um ein Ausmaß von ca. 1 m². Da diese Fläche bereits im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Uderns als Bauland ausgewiesen ist sowie auch aufgrund der Geringfügigkeit, wird auf die Einholung einer Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abt. Umwelt verzichtet. Auch der Planungsbereich des Gst. 1484/1 wird im Ausmaß von ca. 1 m² von diesem Biotop „Sonderfläche“ berührt. Da es sich hierbei jedoch um die zukünftige Widmung Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGö UVP) handelt, wird ebenfalls keine Stellungnahme der Abt. Umwelt eingeholt.

Die beantragten Arrondierungsflächen befinden sich zwar innerhalb eines 500 m-Gewässeruferschutzbereiches, jedoch kann aufgrund der Geringfügigkeit - wie bereits schon o.a. - auf die Einholung einer Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abt. Umwelt verzichtet werden.

Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Die geplante Flächenwidmungsplanänderung dient dem Antragsteller der Bp. .235 der Begradigung der südlichen Grundgrenze desselbigen Bauplatzes. Hierfür wurde bereits vom Vermessungsbüro AVT die Naturaufnahme GZl. 39819/18 erstellt. Um eine einheitliche Widmung der Bp. .235 herzustellen, ist es erforderlich, die ausgewiesene Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 9 m² – zukünftig eine Teilfläche der Bp. .235 – von derzeit Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGö UVP) dem Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet zuzuführen.

Gleichzeitig wird auch eine Teilfläche des Gst. 1484/1 im Ausmaß von ca. 2 m² von derzeit Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet als Sonderfläche Sportanlage mit der Festlegung Erläuterung: Golfanlage, UVP-pflichtige Anlage (SFGö UVP) ausgewiesen. Damit weist auch das Gst. 1484/1 in diesem Bereich eine einheitliche Widmung auf.

Da es sich bei gegenständlicher Umwidmung um Arrondierungsmaßnahmen handelt, ist eine Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Uderns nicht erforderlich.

Entsprechend der vorliegenden Naturaufnahme GZl. 39819/18 vom Vermessungsbüro AVT ist jedenfalls die Grundstücksteilung vorzunehmen. Gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) handelt es sich hier um eine Einzelfallprüfung. Schutzgüter werden davon nicht berührt, weshalb keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Hinsichtlich der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bestehen aus ortsplannerischen Gesichtspunkten keine Bedenken und ist diese daher zu befürworten.“ GV Andreas Rainer erkundigt sich hinsichtlich der früheren Wegabtretungen in diesem Bereich, da diese im Tiris noch nicht aufscheinen. Dazu erklärt ihm der Bürgermeister, dass alles rechtens abgewickelt wurde. Die Arrondierung von Wegflächen wird seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung nach und nach berücksichtigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Uderns gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 11.03.2019, mit der Planungsnummer 935-2019-0001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns im Bereich Gp. 1484/1 KG 87123 Uderns durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uderns vor:

Umwidmung

Grundstück 1484/1 KG 87123 Uderns

rund 9 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 2 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Golfsportanlage, UVP-pflichtige Anlage

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6 der Tagesordnung: Grundteilungsvorschlag Fankhauser-Gruber-Kaufmann-Gemeinde

Frau Petra Gruber möchte ein Teilstück des Gemeindegrunds Gp. 318/2 nördlich ihres bestehenden Hauses erwerben, für eine Erweiterung (Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit). Dazu hat sie einen Kaufantrag an die Gemeinde Uderns gestellt.

Im Gespräch mit dem Bürgermeister hat ihr Gatte Anton Gruber erklärt, dass sich eine Grundstücksbereinigung in diesem Bereich anbieten würde, bei welcher neben Frau Gruber als Antragstellerin sowie der Gemeinde Uderns (Eigengrund sowie Öffentliches Gut) auch die Anrainer Bernhard Fankhauser und die Familie Kaufmann mit einzubeziehen wären.

Der Bürgermeister erläutert den Grundteilungsvorschlag auf Basis eines Tiris-Ausdrucks. Teilweise könnten Flächen getauscht werden, und wo erforderlich wäre eine entsprechende Ablöse zu vereinbaren. Heute geht es hier um einen Grundsatzbeschluss dazu, damit die Grundteilung mit einem Tausch- und Ablösevertrag vorbereitet werden kann, sofern die Zustimmung aller Beteiligten gegeben ist.

GV Manfred Eberharter erkundigt sich über die Größe der Fläche, um die es sich handelt. Der Bürgermeister verweist darauf dass die exakten Flächenmaße nach Ausarbeitung des Grundteilungsvorschlags bekannt sein werden. Eine Schätzung ist aber anhand des Tiris-Ausdrucks möglich.

GV Andreas Rainer fragt ob ein flächengleicher Tausch beim Grundstück der Fam. Kaufmann möglich wäre. Bgm. Josef Bucher erklärt dass die Teilflächen nicht gleich groß sind, dies gleicht sich aber dadurch aus, dass die Erschließung von Norden her ein großer Vorteil für den Grundeigentümer ist (Entfall der früher vorgesehenen Straße mitten durch das Grundstück) und die Gemeinde ja als Straßenerrichterin und Erhalterin auftritt. Damit ist sicherlich ein Wertausgleich gegeben.

Die Gemeindevorstände Andreas Rainer und Manfred Eberharter möchten auch wissen, ob der Abstand zur Festhalle bei einer Baumaßnahme wie üblich eingehalten werden müsse. Bgm. Josef Bucher erläutert, dass die übliche Baufluchtlinie zur künftigen Straßengrenze jedenfalls auch hier gültig sei.

Ein kleiner Grundanteil aus dem Öffentlichem Gut Straßen wäre von der geplanten Arrondierung auch betroffen. Diese Teilflächen würden den Grundstücken Bernhard Fankhauser und Petra Gruber gegen Ablöse zugeschlagen. Hier ist aber jedenfalls öffentliches Interesse gegeben, da eine größere Fläche dem Öffentlichem Gut zugeführt wird und es sich hier um eine Strukturverbesserung handelt.

Der anwesende Vertreter der Antragstellerin, Herr Anton Gruber, wäre mit dem vorliegenden Lösungsvorschlag sowie mit dem Preisvorschlag des Gemeinderates einverstanden. Sofern alle Beteiligten einverstanden sind, kann die weitere Bearbeitung erfolgen.

Nach Beratung einigt sich der Gemeinderat, dass die geplante Bereinigung seitens der Gemeinde Uderns für die betreffenden Flächen aus dem Gemeindegrund bzw.

dem öffentlichen Gut positiv gesehen wird und so erfolgen kann. Aufgrund einer Strukturverbesserung ist jedenfalls öffentliches Interesse gegeben. Die Kosten für die Grundteilung, die Vertragserrichtung sowie die Verbücherung – sofern alle weiteren Beteiligten auch zustimmen – gehen zu Lasten der hauptbegünstigten Antragstellerin Petra Gruber. Die Teilflächen aus dem Gemeindegrund bzw. dem Öffentlichen Gut Straßen sind durch die Parteien Fankhauser und Gruber zum vereinbarten Preis abzulösen. Mit der Fam. Kaufmann soll ein Flächentausch ohne zusätzliches Entgelt erfolgen.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7 der Tagesordnung: Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns

Substanzverwalter Benno Fankhauser berichtet über die anstehenden Erledigungen bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns.

Es ist nun die 1. Teilförderung für das Auerhahnprojekt eingelangt, in der Höhe von 4.000,- EUR, für das Jahr 2018. Eine 2. Teilförderung in diesem Ausmaß ist noch zu erwarten.

Der Substanzverwalter erklärt auch, in welcher Höhe die anderen Förderungen im Forstbereich heuer voraussichtlich ausfallen werden. Diese beziehen sich auf die Schlägerungskosten bei den diversen Projekten. Die Aufräumarbeiten nach den Holzarbeiten im Bereich Krapfenboden letztes Jahr wurden abgeschlossen.

Derzeit ist es schwierig Firmen zu finden, die zu einem guten Preis die Schlägerungen sowie Seilungen durchführen, da die Auftragslage stark ist hat. Das Vorhaben mit der aktuell größten Priorität ist das Auerhahnprojekt. Hier müssen die Arbeiten bis Ende August durchgeführt werden. Alle anderen Arbeiten sind nicht zeitnah fällig und können deshalb ein wenig hinausgeschoben werden.

GV Andreas Rainer erkundigt sich, ob diese Holzarbeiten auch durch die Landwirtschaftsschule Rotholz abgewickelt werden können. Benno Fankhauser erklärt dazu, dass die Schüler nur den Bereich unterhalb des Kögalwegs bearbeiten, zu Ausbildungszwecken. Dies habe aber in der Vergangenheit stets gut funktioniert.

Mit BFI DI Udo Meller und dem Waldaufseher fanden im Frühjahr Begehungen bei einem Hang in Kleinboden statt, um den Zustand des Baumbestands (Eschen) sowie des Untergrunds zu überprüfen. Aus der Stellungnahme des Bezirksforstinspektors geht hervor, dass keine Gefahrensituation vorliegt und die Hangstabilität nicht gefährdet sei.

Am 26. März fand die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft statt, welche durch den Substanzverwalter auch besucht wurde. Thema war unter anderem, dass durch den starken Winter ein hoher Wildbestand in der Uderner Jagd zustande gekommen ist, einhergehend mit stärkerem Wildverbiss in allen Bereichen. Die Jagd wurde daher für dieses Jahr bereits ab Anfang Mai freigegeben. Unter anderem berichtet der Substanzverwalter, dass heuer schon ein Auerhahn geschossen wurde.

Punkt 8 der Tagesordnung: Verschiedene Berichte

a) Mehrkosten bei den Straßenbauarbeiten:

Im Zuge der aktuellen Infrastrukturarbeiten musste der Unterbau bei der oberen Golfstraße (alte Gemeindestraße) zu einem großen Teil komplett erneuert werden. Weiters soll das südliche Ende des Prof.-Friedrich-Hell-Wegs ausgebaut werden inkl. aller nötigen Anschlüsse für die bereits als Bauland gewidmeten angrenzenden Grundstücke. Der Bürgermeister verweist darauf, dass dies sicherlich kostenintensiver ist, aber zu den aktuellen Konditionen jedenfalls mitgemacht werden muss. Außerdem wurde im Bereich der Höfe Sappler und Gänser/Meuerl eine Kanalverlegung und Straßensanierung vorgenommen.

Der Bürgermeister erklärt, dass man durch den Mehraufwand mit deutlich höheren Kosten rechnen müsse. Dies könne die Gemeinde finanziell aber über den ordentlichen Haushalt bewältigen. Außerdem baue man derzeit zu den besten Konditionen, und wo sich Synergieeffekte ergeben sind diese zu nutzen.

Einstweilen schreiten die Arbeiten gut voran. Das Baulos Dorfstraße Süd (Deckschicht und Straßenmarkierungsarbeiten) kann nach erfolgtem Gas- und LWL-Anschluss des Feuerwehrhauses umgesetzt werden.

b) Aufstellung Seilbahnkabine südlich des Gemeindehauses:

Ing. Klaus Hönigsberger kümmert sich demnächst um die durch den Gemeinderat befristet genehmigte Aufstellung einer neuwertigen Seilbahnkabine in der Wiese südlich des Gemeindehauses, zu Werbezwecken. Bevor das Unterbaugerüst hergestellt ist, wird die Kabine kurzzeitig am südlichsten Stellplatz vor der Gemeinde platziert.

Da sich die Vorbereitung etwas verzögert hat und der Internationale Skiareatest nächstes Jahr sein 25-jähriges Bestandsjubiläum feiert, hat der Bürgermeister für die Aufstellung mündlich eine Verlängerung der Genehmigung bis Ende Mai 2020 erteilt. Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

c) Erweiterung des regionalen Busfahrplan-Angebots:

Nachdem die Bushaltestellen im Bereich Woabichl, Bachmayerhof und Standlhof sauber ausgebaut wurden, ist die Fertigstellungsmeldung an das Land Tirol, den VVT und die Zillertaler Verkehrsbetriebe erfolgt. In absehbarer Zeit soll es mit den Verantwortlichen Gespräche geben hinsichtlich einer möglichen Attraktivierung der Buslinien, welche den Regionalverkehr zwischen Uderns und Fügen verbessern und so vor allem älteren und gebrechlichen Mitbürgern die Möglichkeit bieten würde, Einkäufe bzw. Termine in der Nachbargemeinde wahrzunehmen, ohne weite Fußwege auf sich nehmen zu müssen.

Interessant wäre natürlich auch die Einbindung in eine talweite Verbindung, bzw. hinaus nach Jenbach/Schwaz. Über eine Kostenbeteiligung kann derzeit noch

nichts gesagt werden, das Vorhaben ist dann mit allen Beteiligten im Detail zu besprechen.

Der Bürgermeister wird den Gemeinderat diesbezüglich auf dem Laufenden halten. Von den Skibussen wurden die neuen Bushaltestellen bereits benutzt, und die längeren Buchten sowie die erhöhten Aufstellflächen bieten nun mehr Komfort und Sicherheit.

d) Verkehrsspiegel an Straßenkreuzungen sowie Verordnungen:

In letzter Zeit gibt häufen sich die Anfragen hinsichtlich der Aufstellung von Verkehrsspiegeln an diversen Straßenkreuzungen. Der Bürgermeister berichtet dazu über die erfolgten Begehungen mit dem Verkehrssachverständigen, welcher von einer inflationären Handhabe dieser Hilfsmittel abrät.

Die begutachteten Straßenkreuzungen (z.B. Kreuzung Tischlergasse zur Dorfstraße, Kreuzung Sapplgasse zur Dorfstraße u.a.) verfügen gemäß Straßenverkehrsordnung über die nötigen Sichtweiten. Zudem geben Spiegel die Geschwindigkeit und Distanz des herannahenden Verkehrs nicht korrekt wieder, und es gibt einen blinden Winkel, sodass es teils kontraproduktiv sein kann, wenn man sich auf dieses Hilfsmittel zu sehr verlässt.

Der Bürgermeister ersucht alle Verkehrsteilnehmer, sich entsprechend dem beim Führerschein Erlernen (Fahren auf Sicht, halbe Sicht bzw. Gefahrensicht) zu halten. Die Reduktion der Fahrgeschwindigkeit durch die baldige Neuregelung bei vielen Kreuzungen sollte wieder jedermann für ein angepasstes Fahren sensibilisieren.

Weiters berichtet Bgm. Ing. Josef Bucher kurz über das im Gange befindliche Genehmigungsverfahren für die Neuverordnung der neuen bzw. verbleibenden Verkehrszeichen in Uderns. Drei Verordnungen sind bereits gekommen, ausständig sind noch jene für die Fahrverbote sowie für die Vorrangregelungen. Die Bevölkerung wird vor Wiedereinführung der Rechtsregel an vielen Straßenkreuzungen jedenfalls nochmals ausreichend informiert.

Punkt 9 der Tagesordnung: Allfälliges, Anfragen und Anträge

a) LWL-Hausanschlüsse:

Vbgm. Benno Fankhauser erkundigt sich bezüglich der Nachfrage bei der LWL-Hausanschlussoffensive, da nun die zweite Ausschreibung ausgesendet wurde. Der Bürgermeister erklärt, dass das Angebot der Gemeinde sehr gut angenommen wird und schon zahlreiche Anmeldungen eingelangt sind, aufgrund der aktuell günstigen Konditionen. Es werden mit Sicherheit noch viele dazu kommen.

Der Gemeinderat ist sich einig dass dies ein sehr großes Entgegenkommen der Gemeinde für die Interessenten ist. Der Bürgermeister berichtet außerdem, dass einige, die den Hausanschluss selbst bereits hergestellt haben, erst jetzt nach und nach ihre Fertigstellungsmeldungen im Gemeindeamt abgeben.

GV Manfred Eberharter erkundigt sich hinsichtlich der Firma STW, welche für das Einblasen der Glasfaser zuständig ist. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass diese Partie jeweils bedarfsgerecht anrückt und dann immer mehrere Anschlüsse zugleich herstellt.

b) Anbindung Wasserverband zum Hochbehälter Archenwald:

GR Helmut Ebster fragt nach, ob das Leitungsprovisorium vom Wasserverband Zillertal zum Hochbehälter Archenwald noch in Betrieb ist. In der warmen Zeit sei eine teils offen liegende Schlauchleitung nicht ideal. Der Bürgermeister sagt, dass die Leitung zwar vorhanden sei, man aktuell aber kein Wasser beziehe da die eigene Quellschüttung hervorragend sei.

Der bestehende PE-Schlauch wird dann für die LWL-Verbindung mit dem Verband verwendet, und der Leitungszusammenschluss wird heuer im Laufe des Jahres erledigt. Der Auftrag ist bereits vergeben, und die Adaptierungsarbeiten im Hochbehälter werden demnächst durchgeführt.

c) LWL-Ausbau im Bereich Kleinboden:

Im Ortsteil Kleinboden schlägt GR Helmut Ebster vor, dass man im Zuge der dortigen Bachverbauungsarbeiten gleich einen Leerschlauch einlegen könnte, um die angrenzenden Häuser künftig auch mit Glasfaserinternet zu versorgen.

Dazu erklärt der Bürgermeister, dass es diesbezüglich bereits eine mündliche Vereinbarung mit der Gemeinde Fügenberg gebe. Die dortigen Häuser sollen alle an das Uderner LWL-Netz angebunden werden, und die Erschließungskosten auf Fügenberger Gemeindegebiet werden dafür von der Gemeinde Fügenberg getragen. Bei der Wildbach- und Lawinenverbauung wird hinsichtlich der Möglichkeit einer solchen Mitverlegung angefragt, dann blieben die Straßen teilweise unangetastet.

Des Weiteren berichtet der Bürgermeister, dass es auch mit der Gemeinde Fügen eine ähnliche Absprache gebe, und zwar für die Häuser an der Schöffstallstraße, welcher wesentlich günstiger und effektiver von der Uderner Seite her angeschlossen werden könnten. Beide Baufelder sollen im Zuge der nächst größeren LWL-Arbeiten mit berücksichtigt werden.

Punkt 10 der Tagesordnung: Personalangelegenheiten

Die anstehenden Personalangelegenheiten wurden allesamt positiv erledigt.

Zum Abschluss bedankt sich der Bürgermeister bei den Gemeinderäten für die konstruktive Beratung und beendet die Sitzung.

Der Bürgermeister

Ing. Josef Bucher eh.

Angeschlagen am: 14.05.2019

Abgenommen am: 29.05.2019